

Umgang mit Haftpflichtfällen

Ich verklage Sie!

Stefan Knoch, Rechtsanwalt, Köln und St. Ingbert

Die überwiegende Mehrzahl der in Deutschland tätigen Ärzte ist im Laufe ihrer Berufstätigkeit mindestens einmal mit Haftpflichtansprüchen von – dann meist ehemaligen – Patienten konfrontiert. Die Gründe, weshalb ein zuvor vertrauensvolles Arzt-Patienten-Verhältnis in einen Streit mündet, sind vielfältig: Frust über den Behandlungs- und Heilungsverlauf, Unmut über ein erhofftes und nicht erreichtes kosmetisches Ergebnis.

Auffällig ist, dass Patienten immer weniger bereit sind, schicksalhafte Ereignisse zu akzeptieren, und sie die Ärzteschaft zunehmend daran messen, ob ein gewünschter Behandlungserfolg eintritt oder eben nicht. Läuft es nicht wie gewünscht, wird meist dem behandelnden Arzt die Schuld gegeben und die Behandlung wird hinterfragt. Häufig werden Ersatzansprüche angedroht. Es ist von Behandlungsfehlern, groben Behandlungsfehlern, Befunderhebungsfehlern oder fehlerhafter bzw. unvollständiger Aufklärung die Rede. Jedoch sind bei Weitem nicht alle geltend gemachten Ansprüche auch begründet. Um eine erfolgreiche Abwehr zu erreichen, ist es von Anfang an wichtig, professionell zu agieren.

Ersatzansprüche von Patienten, die auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gerichtet sind, kündigen sich oft bereits in Form von mündlichen oder schriftlichen Beschwerden an. Es ist wichtig, diese ernst zu nehmen. Ein persönliches Gespräch kann zur Erklärung genutzt werden, aus welchen medizinischen Gründen es zu den Komplikationen gekommen ist und wie man damit umgehen möchte. Oder auch, speziell bei Hauterkrankungen, wie und über welchen Zeitraum die Therapie aufgebaut ist, welches Ziel mit der Behandlung verfolgt werden soll und warum sich eben nicht schon nach kur-

zer Zeit ein Erfolg zeigt. Der Patient, der sich in dieser Phase verstanden, ernst genommen und integriert fühlt, wird weniger klagebereit sein, wenn er eine Perspektive in der weiteren Behandlung sieht.

Den Haftpflichtversicherer informieren

Ist dies nicht der Fall, folgt häufig der Gang zum Patientenanwalt. Zum Teil werden auch die Gutachterstellen für Arzthaftungsfragen bei den zuständigen Landesärztekammern eingeschaltet. Wichtig ist zunächst: Sobald ein Rechtsanwaltsschreiben bzw. ein Schreiben der Gutachterstelle in der Praxis eingeht, muss im ersten Schritt die eigene Berufshaftpflichtversicherung informiert werden. Nach den Versicherungsbedingungen, die jedem Berufshaftpflichtvertrag zugrunde liegen, ist jeder Arzt verpflichtet, bei Bekanntwerden eines Anspruchs unverzüglich den Versicherer zu informieren, damit dieser Einflussmöglichkeiten auf den Fall hat. Aufgabe des Versicherers ist es in der Folge, die Haftungsfrage zu prüfen und die weitere Korrespondenz mit der Gegenseite zu führen. Eigenmächtige oder mit dem Versicherer nicht abgestimmte Schreiben dürfen also nicht versandt werden, da dies den Versicherungsschutz gefährden kann. Bereits in dieser frühen Phase ist eine enge Abstim-

mung mit dem Versicherer erforderlich. Führt diese zu dem Ergebnis, dass die Behandlung lege artis erfolgt und ein haftungsbegründendes Verhalten nicht zu erkennen ist, wird der Versicherer die Ansprüche der Gegenseite gegenüber ablehnen. Dieser bleibt es nun überlassen, ob sie es damit auf sich beruhen lässt oder klagt.

Einen Anwalt finden

In letzterem Fall wird die Klage nach Eingang vom Gericht zugestellt, unter Mitteilung der Fristen, innerhalb derer auf die Klage zu reagieren ist. Zum Einhalten dieser Fristen ist es wiederum wichtig, auch diese Klageschrift nebst gerichtlicher Verfügungen schnell an den Haftpflichtversicherer weiterzuleiten. Zu beachten ist, dass man hier nicht eigenmächtig einen Rechtsanwalt zu seiner Vertretung mandatiert, sondern dies vorher mit dem Berufshaftpflichtversicherer abstimmt. Denn der Versicherer zahlt bedingungsgemäß auch die damit zusammenhängenden Kosten der Verteidigung. Die Haftpflichtversicherer agieren höchst unterschiedlich: Teilweise gehen sie auf die Vorschläge der beklagten Ärzte hinsichtlich der Wahl des Anwalts ein, teilweise verfügen sie selbst über ein Netz von spezialisierten Rechtsanwälten, auf das sie zurückgreifen. Der so ermittelte Rechtsanwalt übernimmt

dann die Klageerwiderung sowie die weitere Vertretung im Rechtsstreit.

Arzt muss lege artis behandeln, nicht den Erfolg garantieren

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich nochmals vor Augen zu führen, was die Medizin eigentlich schuldet. Die Behandlung hat gemäß den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich nach den zum Behandlungszeitpunkt bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen. Ein Erfolg wird gerade nicht geschuldet. Mit den Patienten wird vor der Behandlung ein Behandlungsvertrag geschlossen, der die Qualität eines Dienstvertrags hat und der das sichere Eintreten des Behandlungserfolges gerade nicht umfasst.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Das Arzthaftungsrecht kennt sowohl vertragliche als auch deliktische Anspruchsgrundlagen, auf die sich die Patienten im Falle von behaupteten fehlerhaften Behandlungen berufen können.

Verletzt der Arzt schuldhaft seine Pflicht aus dem Behandlungsvertrag, nämlich den Patienten nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu behandeln, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die deliktische Haftung führt infolge einer sogenannten „unerlaubten Handlung“ ebenfalls zu einer zivilrechtlichen Haftung. Hierbei muss jeweils eine rechtswidrige, schuldhaft Verletzung von Körper oder Gesundheit des Patienten vorliegen, die infolge einer



Foto: iConcept / Shutterstock

fehlerhaften Behandlung eingetreten ist. Beide Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden. Sie zielen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Die Patientenseite muss grundsätzlich alle Voraussetzungen ihres Anspruchs darlegen und beweisen, das heißt auch einen behaupteten Behandlungsfehler – nur in besonderen Fällen gibt es Beweiserleichterungen bzw. Beweislastumkehr. In Arzthaftpflichtprozessen kann dieser Nachweis meist nur mithilfe von Gutachten erfolgen, die dann jeweils im Mittelpunkt des Verfahrens stehen und die anhand der Behandlungsunterlagen erstellt werden. An dieser Stelle ist zu beachten, dass der Patient elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen kann. Geregelt ist dies in § 630g BGB. An Dritte, auch an Patientenanwälte, kann die Herausgabe allerdings nur erfolgen, wenn diese eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung sowie eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vorlegen.

Der Ausgang des Verfahrens hängt in der Praxis meist von der Qualität des Gutachtens ab. In diesem Zusammenhang kommt es auch darauf an, wie umfangreich die der

Behandlerseite auferlegten Pflichten erfüllt wurden, etwa Anamnese, Untersuchung, Diagnose und Therapie einschließlich Nachsorge und Kontrolle und darüber hinaus die Anforderungen an die Organisation der Behandlung; insbesondere die Aufklärung des Patienten sowie die Dokumentation, die eine der wesentlichen Grundlagen des weiteren Verfahrens ist.

Fazit

Im Zweifel ist zu raten, so früh wie möglich spezialisierten anwaltlichen Rat hinzuzuziehen. Dies gilt gerade dann, wenn man unsicher ist, wie man sich im Umgang mit einem Patientenanspruch verhalten soll. Die Vorwürfe sind oft schwer. Dies von vornherein mit dem Ziel, den Patienten in einem drohenden Zivilprozess in eine möglichst günstige Beweissituation zu manövrieren. Elementar wichtig ist es, einen umfangreichen Versicherungsschutz zu unterhalten, der regelmäßig geprüft und angepasst werden sollte.

Korrespondenzadresse

Stefan Knoch
Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der
Katholischen Hochschule Nordrhein-
Westfalen Köln und an der Berufsakade-
mie für Gesundheits- und Sozialwesen
Saarbrücken
Dr. Zentai – Heckenbücker
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
mbB
Hohenzollernring 37, 50672 Köln
E-Mail: knoch@d-u-mr.de
www.dental-und-medizinrecht.de